

## STELLUNGNAHMEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6. November 2012

zu einstweiligen Maßnahmen der deutschen Behörden in Bezug auf von Sic Divisione Elettronica S.r.l. in der Republik Italien hergestellte Rettungswestenleuchten des Modells „Asteria“

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 339/02)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang A.1 der oben genannten Richtlinie sind die für Rettungswestenleuchten geltenden Leistungs- und Konstruktionsanforderungen in der Entschlüsselung MSC.48(66) (LSA-Code) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) und die für die besagte Ausrüstung geltenden Prüfnormen in der Entschlüsselung MSC.81(70) der IMO festgelegt.
- (2) Mit Schreiben vom 10. März 2011 unterrichtete das deutsche Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (nachstehend „BSH“) die Kommission von einstweiligen Maßnahmen, die es in Bezug auf die von Sic Divisione Elettronica S.r.l. (nachstehend „der Hersteller“) in der Republik Italien hergestellten Rettungswestenleuchten des Modells „Asteria“ (nachstehend „die Rettungswestenleuchten“) getroffen hat; danach wurden die Rettungswestenleuchten der Serie Nr. 32210805 und alle seit Juli 2009 in Verkehr gebrachten Leuchten wegen Nichteinhaltung des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/98/EG vom deutschen Markt genommen.
- (3) Dem Schreiben waren ein ausführlicher Marktüberwachungsbericht vom 2. März 2011 sowie Kopien der folgenden Unterlagen beigefügt: a) die EG-Baumusterprüfbescheinigung (Modul B) für die Rettungswestenleuchten, Nr. MED094008CS/002, ausgestellt am 3. März 2008 von der benannten Stelle RINA, gültig bis 2. März 2013; b) eine Qualitätssicherungsbescheinigung (Modul D) für die Rettungswestenleuchten, Nr. MED068209TA/005, ausgestellt am 6. November 2009 von der benannten

Stelle RINA, gültig bis 5. November 2012; b) eine Qualitätssicherungsbescheinigung (Modul D) für die Rettungswestenleuchten, Nr. MED068209TA/003A, ausgestellt am 3. März 2008 von der benannten Stelle RINA, gültig bis 20. Oktober 2009, und d) eine Konformitätserklärung für die Rettungswestenleuchten der Serie Nr. 32210805, ausgestellt am 13. Juli 2010.

- (4) Die einstweiligen Maßnahmen wurden getroffen, nachdem das BSH festgestellt hatte, a) dass Rettungswestenleuchten der Serie Nr. 32210805 bei Prüfungen im Rahmen eines Marktüberwachungsprogramms den vorstehend genannten einschlägigen Anforderungen nicht genügten, b) dass das Leuchtmittel der Rettungswestenleuchten ohne weitere Zulassung ab Juli 2009 ersetzt wurde, und c) dass 4 Exemplare der Serie Nr. 15202001, die dem BSH am 6. Juli 2010 geliefert worden waren, bei Prüfungen die Anforderungen an die Lichtstärke ebenfalls nicht erfüllten. Im Einzelnen gab das BSH an, dass ursprünglich zwei Exemplare der Serie Nr. 32210805 geprüft wurden, um festzustellen, ob die in Abschnitt 2.2.3.1.1 der oben genannten Entschlüsselung MSC.48(66) festgelegten Anforderungen erfüllt sind, wonach jede Rettungswestenleuchte in allen Richtungen der oberen Halbkugel eine Lichtstärke von mindestens 0,75 Candela (cd) erreichen muss. Die Prüfungen ergaben, dass eines der Exemplare die erforderliche Mindestlichtstärke bei Umgebungstemperatur im Bereich zwischen 0° und 25° nicht erreichte, während das zweite Exemplar diese Lichtstärke im Bereich zwischen 0° und 10° nicht und im Bereich von 10° bis 35° nur teilweise aufwies. Die Prüfungen der vier Exemplare der Serie Nr. 15202001 zeigten, a) dass das erste Exemplar die Anforderungen im Bereich zwischen 0° und 20° bei Umgebungstemperatur nur teilweise erfüllte, während das zweite Exemplar ihnen entsprach, und b) dass das dritte und vierte Exemplar die Anforderungen im Bereich zwischen 0° und 30° bei – 1 °C nur teilweise erfüllten. Hinsichtlich des Austauschs des Leuchtmittels ist BSH der Meinung, dass dieser als Änderung eines zugelassenen Produkts hätte betrachtet werden müssen, die eine neue Zulassung erfordert, wenn sie sich auf die Erfüllung der Anforderungen oder der vorgeschriebenen Bedingungen für die Verwendung

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25.

des Produkts auswirkt. Nach Auffassung des BSH hätte die benannte Stelle RINA daher informiert werden müssen, was jedoch nicht der Fall war.

- (5) Nach Eingang des Schreibens des BSH konsultierte die Kommission den Hersteller, die italienischen Behörden (notifizierender Mitgliedstaat) und die vorstehend aufgeführte benannte Stelle, die die fraglichen EG-Baumusterprüfbescheinigungen im Namen der italienischen Behörden ausgestellt hatte (nachstehend gemeinsam „die Parteien“). Die Kommission stellte jeder Partei eine Reihe von Fragen und bat um etwaige sonstige sachdienliche Bemerkungen.
- (6) In seiner Antwort auf die Fragen der Kommission gab der Hersteller Folgendes an: a) die Rettungswestenleuchten seien nicht aus Sicherheitsgründen, sondern aus Imagegründen vom Markt genommen worden, und die Maßnahmen des BSH halte er für unfair; b) die verwendeten Leuchtmittel seien sämtlich in seinem zertifizierten Labor geprüft und genehmigt worden, und die Änderung habe keine wesentliche Änderung der Funktion der Leuchten zur Folge gehabt; c) er bestreite das Ergebnis der vom BSH durchgeführten Prüfungen nicht; d) von den Rettungswestenleuchten gehe keine Gefahr für die Gesundheit und/oder Sicherheit der Besatzung oder der Passagiere aus, da die Lichtstärke der fraglichen Rettungswestenleuchten durchschnittlich mehr als 0,75 cd betrage und die Punkte, an denen eine geringere Lichtstärke festgestellt worden war, durch die Punkte mit einer größeren Lichtstärke ausgeglichen würden, was zu berücksichtigen sei, da die Lichtquelle im Meer bewegt wird; und e) diese auf Durchschnittswerten beruhende Methode werde von vielen Herstellern angewandt.
- (7) In ihrer Antwort an die Kommission gab RINA Folgendes an: a) RINA habe die Bescheinigung Nr. MED81802CS am 7. März 2003 ausgestellt und durch die Bescheinigung Nr. MED094008CS/002 erneuert und ersetzt, nachdem der Hersteller erklärt hatte, dass keine Änderungen an der zugelassenen Ausrüstung vorgenommen worden waren; b) diese Bescheinigung sei auf Anfrage des Herstellers am 14. April 2011 widerrufen worden, da das Rettungswestenleuchtenmodell „Asteria“ durch das Modell „Asteria LED“ ersetzt worden war, für das am gleichen Tag eine weitere Bescheinigung ausgestellt wurde; c) RINA bestreite die Testergebnisse des BSH nicht; d) nach der Mitteilung durch das BSH hätten die italienischen Behörden in Zusammenarbeit mit RINA eine Untersuchung eingeleitet, um angemessene Maßnahmen ergreifen zu können; e) etwaige für mangelhaft befundene Leuchten sollten vom Markt genommen werden; f) RINA werde nach Prüfung der Maßnahmen der italienischen Behörden eine endgültige Stellungnahme abgeben.
- (8) In ihrer Antwort auf die Fragen der Kommission gaben die italienischen Behörden an, a) dass sie grundsätzlich zustimmten, dass eine Nichterfüllung der Anforderungen an das Produkt nicht akzeptabel ist, b) dass sie die Ergebnisse der Prüfungen des BSH vorläufig grundsätzlich akzeptierten, c) dass sie die Aufforderung, die betroffenen Serien vom europäischen Markt zu nehmen, als angemessen betrachteten und d) die Kommission über ihre endgültige Auffassung und die damit verbundene Entscheidung unterrichten würden, sobald ihnen alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- (9) Gleichzeitig teilten die italienischen Behörden mit, dass sie eine Sitzung mit dem Hersteller und der benannten Stelle abgehalten hätten, bei der ersterer angab, dass die Änderung des Leuchtmittels keine wesentliche Auswirkung auf die Lichtstärke der Leuchte habe, und ansonsten die der Kommission übermittelten und im Erwägungsgrund 6 aufgeführten Argumente wiederholte. Bei dieser Sitzung wurde ein Maßnahmenplan vereinbart, der Folgendes vorsah: a) eine technische Bewertung der Änderung des Leuchtmittels, b) Ermittlung und Identifizierung weiterer Serien, die wie die Serie Nr. 32210805 den Anforderungen nicht genügen, c) Vorlage von Nachweisen für Maßnahmen zur Rücknahme der identifizierten fehlerhaften Serien und d) Einstellung der Produktion der Rettungswestenleuchten. Die Kommission stellte fest, dass nicht genau angegeben wurde, wer für die Durchführung dieses Maßnahmenplans zuständig ist und ob die Herstellung der Rettungswestenleuchten tatsächlich eingestellt oder lediglich ausgesetzt wird, bis die Ergebnisse des Maßnahmenplans feststehen.
- (10) Die Kommission bat das BSH um Stellungnahme zu den eingegangenen Anmerkungen. Das BSH gab daraufhin Folgendes an: a) es treffe nicht zu, dass alle Rettungswestenleuchten dasselbe Problem hätten, die Lichtstärke von 75 cd zu erreichen, da Exemplare von vier weiteren Modellen die Prüfungen bestanden hatten; b) es sei nicht relevant, dass die erforderliche Lichtstärke nur im Durchschnitt erreicht wurde, da mehrere einschlägige Anforderungen nicht erfüllt waren; c) der Hersteller habe das genaue Datum der Ersetzung des Leuchtmittels trotz wiederholter Anfragen des BSH nicht angegeben; d) die benannte Stelle RINA habe bestätigt, dass sie über den Austausch des Leuchtmittels nicht informiert wurde; e) nach dieser Änderung hätte die Erfüllung der Anforderungen der Prüfnorm nochmals von der benannten Stelle überprüft werden müssen; f) die Prüfergebnisse hätten gezeigt, dass auch nach der Ersetzung des Leuchtmittels die Mindestanforderungen an die Lichtstärke nicht erfüllt waren. Das BSH schloss, dass die Anmerkungen des Herstellers und der benannten Stelle keine Änderungen an der ursprünglichen Bewertung rechtfertigten und die Gründe für den Produktrückruf weiterhin gültig seien.
- (11) In einer zweiten Mitteilung an die Kommission legten die italienischen Behörden einen ihnen vom Hersteller übermittelten Prüfbericht vor, der die Ergebnisse weiterer Prüfungen des Labors für Photometrie und Beleuchtungstechnik des nationalen Forschungszentrums in Florenz an Exemplaren von Rettungswestenleuchten des Modells „Asteria“ enthielt. Den italienischen Behörden zufolge hatten die Prüfungen eine wesentlich höhere Lichtstärke als die erforderlichen 0,75 cd ergeben, ohne dass dabei jedoch alle Bereiche abgedeckt waren. Die italienischen Behörden bestätigten somit die Korrektheit der Ergebnisse des BSH und würden daher keine Einwände erheben, wenn das Produkt vom europäischen Markt genommen wird.
- (12) Das BSH wurde im Rahmen eines Marktüberwachungsprogramms für Rettungswestenleuchten im Einklang mit Artikel 12 der Richtlinie 96/98/EG tätig.

- (13) Der Hersteller wurde über die Ergebnisse der oben genannten Prüfungen informiert und erhielt vom BSH Gelegenheit zur Stellungnahme und Verteidigung, bevor die Behörde Maßnahmen in Bezug auf das fragliche Produkt ergriff. Auch die benannte Stelle wurde informiert und erhielt vom BSH Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
- (14) Die der Kommission vorliegenden Informationen und Nachweise rechtfertigen es nicht, die Prüfergebnisse des BSH in Frage zu stellen, und diese werden auch von den Parteien nicht bestritten. Die Ergebnisse wurden im Gegenteil sogar durch spätere Prüfungen der italienischen Behörden bestätigt.
- (15) Sowohl die italienischen Behörden als auch die benannte Stelle stimmten zu, dass die Maßnahmen der deutschen Behörden, nämlich der Rückruf der Rettungswestenleuchten der genannten Serien auf dem deutschen Markt, angemessen sind. Sie bestätigten zudem die Angemessenheit eines breiter angelegten Rückrufs.
- (16) Gemäß Anhang B Abschnitt 1 Absatz 6 der Richtlinie 96/98/EG (EG-Baumusterprüfung — Modul B) muss der Hersteller die benannte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zugelassenen Produkt, die einer erneuten Zulassung bedürfen, unterrichten, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinträchtigen können. Wird ein Teil des Produkts ersetzt, ist dies nur dann als Änderung des Produkts anzusehen, wenn die Spezifikationen des ersetzten Teils in den technischen Unterlagen, die für die Baumusterprüfung verwendet wurden, nicht genau mit den Spezifikationen des neuen Teils übereinstimmen. Nur in diesem Fall sowie bei Zweifeln muss der Hersteller die benannte Stelle informieren.
- (17) Im vorliegenden Fall wurden der Kommission hinsichtlich der Leuchtmittel der Rettungswestenleuchten folgende technische Einzelheiten mitgeteilt: a) gemäß den technischen Unterlagen der EG-Baumusterzulassungsbescheinigung ist das Leuchtmittel für eine Spannung von 4 Volt und eine Stromstärke von 300 mA ausgelegt; b) die Leuchtmittel der Exemplare der Serie Nr. 32210805 wurden von Philips hergestellt und sind mit der Angabe „4,8V 300mA“ gekennzeichnet (d. h. 4,8 Volt, 300 Milliampere); c) die Leuchtmittel der Serie Nr. 15202001 wurden von Walter Schrickel GmbH hergestellt (dies hatte der Hersteller dem BSH mitgeteilt) und sind mit der Angabe „4VO3W“ gekennzeichnet (4 Volt, 3 Watt, entsprechend 750 Milliampere). Daraus lässt sich schließen, dass weder die Leuchtmittel in den Rettungswestenleuchten der Serie Nr. 32210805 noch die Leuchtmittel in den Rettungswestenleuchten der Serie Nr. 15202001 den Spezifikationen des zugelassenen Baumusters entsprachen, und dass sich dies auf die Funktion der Leuchten auswirken kann. Anzumerken ist auch, dass der Hersteller dies der benannten Stelle nie mitgeteilt hat. Nach den Angaben des Herstellers gegenüber dem BSH war das Ersatzleuchtmittel zum ersten Mal in der Serie 32210805 eingesetzt worden, die dem BSH am 27. Juli 2009 geliefert worden war. Das BSH hatte jedoch festgestellt, dass die Leuchtmittel in den Exemplaren der Rettungswestenleuchten dieser Serie von Philips hergestellt wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Austausch des Leuchtmittels zu einem nicht bekannten Zeitpunkt während der Produktion der Serie Nr. 32210805, frühestens aber im Juli 2009, stattgefunden hat.
- (18) Gemäß Absatz 6 des Abschnitts „EG-Baumusterprüfung (Modul B)“ des Anhangs B der vorstehend genannten Richtlinie muss der Hersteller die benannte Stelle im Hinblick auf eine erneute Zulassung der Rettungswestenleuchten informieren, wenn ein Leuchtmittel eingesetzt werden soll, das nicht den ursprünglichen Spezifikationen entspricht. Dem Argument des Herstellers, dass die eingesetzten Leuchtmittel in seinem zertifizierten Labor geprüft und genehmigt worden seien, kann nicht gefolgt werden, da es sich dabei nicht um eine gemäß der Richtlinie ordnungsgemäß für die Durchführung von Konformitätsbewertungen benannte Stelle handelt, und aufgrund dieser Prüfung daher keine neue Baumusterzulassungsbescheinigung ausgestellt wurde.
- (19) Hinsichtlich der Lichtstärke der geprüften Leuchten kann auch dem Argument des Herstellers nicht gefolgt werden, dass die durchschnittliche Lichtstärke bei über 0,75 cd lag und die Lichtquelle im Wasser bewegt werde und daher die durchschnittliche Lichtstärke ausreichend sei. Gemäß den vorstehend genannten Leistungsanforderungen muss die Leuchte die erforderliche Lichtstärke ausdrücklich nicht im Durchschnitt, sondern in allen Richtungen der oberen Halbkugel erreichen. Die Aussage, dass alle Hersteller Messungen der durchschnittlichen Lichtstärke zugrunde legen, ist für die Überprüfung der Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen unerheblich und wird auch nicht durch die Ergebnisse der Prüfungen bestätigt, die die deutschen Behörden an vier Rettungswestenleuchten anderer Modelle durchgeführt haben.
- (20) Ausgehend von den vorstehenden Überlegungen und den der Kommission vorliegenden Nachweisen ist daher nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen, dass die Serien Nr. 32210805 und Nr. 15202001 des von Sic Divisione Elettronica S.r.l. hergestellten Rettungswestenleuchtenmodells „Asteria“ die einschlägigen Anforderungen an diese Ausrüstungsart nicht erfüllen. Zudem ist zu schließen, dass ein unbekannter Anteil der Rettungswestenleuchten, die von den Baumusterzulassungsbescheinigungen Nr. MED094008CS/002 und Nr. MED81802CS abgedeckt sind, unabhängig von der Serie und dem Produktionsdatum, diesem Baumuster nicht entsprechen, da ein Leuchtmittel eingebaut wurde, das nicht den einschlägigen Spezifikationen entspricht. Es ist unbekannt, in welchen sonstigen Serien diese Leuchtmittel noch verwendet wurden.
- (21) Rettungswestenleuchten sind eine wichtige Sicherheitsausrüstung, die in Notfällen zum Einsatz kommt. Die Lichtstärke solcher Leuchten kann von entscheidender Bedeutung sein. Dies gilt insbesondere, wenn Menschen in Not bei Dämmerung oder Dunkelheit aufgefunden werden müssen. Eine zu geringe Lichtstärke kann das Auffinden behindern. Aus diesen Gründen sind Mindestanforderungen festgelegt worden, und Menschen in Not wie auch Rettungskräfte und Seeleute müssen sich darauf verlassen können, dass diese Anforderungen auch eingehalten werden.

- (22) Die Kommission stellt fest, dass a) der Rückruf des Produkts nur den deutschen Markt betraf, b) es unbekannt ist, auf welchen Schiffen unter welchen Flaggen die Produkte letztlich weiterverbreitet wurden, und c) die Baumusterzulassungsbescheinigungen für das Produkt nach Angabe von RINA am 14. April 2011 widerrufen wurden.
- (23) Im vorliegenden Fall muss der Rückruf nicht befristet werden, bis Maßnahmen getroffen wurden, um die Leuchten mit den geltenden Anforderungen in Einklang zu bringen und wieder in Verkehr bringen zu können, weil das Modell „Asteria“ bereits durch ein anderes Modell ersetzt wurde —
2. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, alle sachdienlichen Maßnahmen zu treffen, um die genannten Rettungswestenleuchten von den unter ihrer Flagge fahrenden Schiffen zu nehmen und durch Rettungswestenleuchten zu ersetzen, die den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/98/EG genügen.
3. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten und der benannten Stelle RINA, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sich zu vergewissern, dass die von Sic Divisione Elettronica S.r.l. hergestellten Rettungswestenleuchten des Modells „Asteria“, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 genannt sind, den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/98/EG genügen.

NIMMT WIE FOLGT STELLUNG:

1. Die der Kommission von den deutschen Behörden mit Schreiben vom 25. März 2011 mitgeteilten einstweiligen Maßnahmen in Bezug auf die von Sic Divisione Elettronica S.r.l. in der Republik Italien hergestellten Rettungswestenleuchten des Modells „Asteria“, die der Serie Nr. 32210805 angehören oder seit Juli 2009 auf den deutschen Markt gebracht wurden, einschließlich der Serie Nr. 15202001, sind zur Wahrung der Sicherheit des Seeverkehrs angemessen und verhältnismäßig; sie sind daher gerechtfertigt. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Rettungswestenleuchten dieses Modells vom Markt genommen werden, wenn sie den genannten Serien angehören oder seit Juli 2009 auf den Markt gebracht wurden.
4. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten möglichst umgehend von etwaigen gemäß dieser Stellungnahme getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Brüssel, den 6. November 2012

*Für die Kommission*  
Siim KALLAS  
Vizepräsident